

Hier können Sie sich ein Bild von den beiden in Dormagen ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen machen, die vom Rat der Stadt Dormagen für die Dauer von fünf Jahren gewählt wurden.

Sie untersteht der unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Aufsicht der Leitung des Amtsgerichts Neuss.

Schiedsamsbezirk Dormagen I

(Dormagen-Mitte, Horrem, Rheinfeld, Stadt Zons, St. Peter und Stürzelberg)



**Schiedsman
Stephan Thönneßen**

Mobil: 0160 / 69 90 14 9

E-Mail: stephan.thoennesen@schiedsmann.de

Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung
Vertreter: Schiedsman Wolfgang Welter

Schiedsamsbezirk Dormagen II

(Broich, Delhoven, Delrath, Gohr, Hackenbroich, Hackhausen, Knechtsteden, Nievenheim, Straberg und Ückerath)



**Schiedsman
Wolfgang Welter**

Mobil: 0175 / 79 53 74 1

E-Mail: wolfgangwelter@gmx.de

Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung
Vertreter: Schiedsman Stephan Thönneßen

Haben Sie noch Fragen?

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
F 32/30 Rechtsamt
Unter den Hecken 103
41539 Dormagen
Ansprechpartner: Herr Krah
Tel.: 0 21 33 / 25 74 55
Fax: 0 21 33 / 25 74 08
E-Mail: guido.krah@stadt-dormagen.de

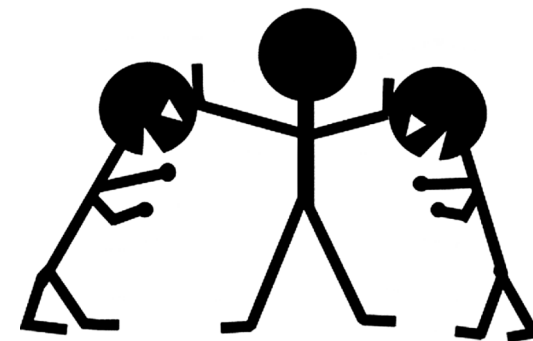
Amtsgericht Neuss
Breite Straße 48
41460 Neuss
Tel.: 0 21 31/ 28 9 - 0
Fax.: 0 21 31 / 28 9 - 750
E-Mail: poststelle@ag-neuss.nrw.de

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 87 92 - 0
Fax.: 02 11 / 87 92 - 5 6
E-Mail: poststelle@jm.nrw.de

Fragen zum Nachbarrecht und zum Schiedsamt
beantworten Experten des Justizministeriums NRW
jeden ersten Donnerstag im Monat von 12:00 bis
14:00 Uhr unter der Telefonnummer 0211/8371915.

Stand: 17.05.2022

Das Schiedsamt



**Sich vertragen ist
besser als klagen.**

d! DORMAGEN
Natürlich! Am Rhein.

Das Schiedsamt:

Sich vertragen ist besser als Klagen!

Bereits 1827 führte das Königreich Preußen (mit Ausnahme von Rheinpreußen) das Institut des Schiedsmanns ein.

Die Schiedspersonen haben keine juristische Ausbildung, sind aber mit der, das Schlichtungswesen tangierenden Gesetzgebung vertraut. Sie sind allerdings keine Richter und geben keine Rechtsauskünfte.

Im Gegensatz zu den Gerichten fällen die ehrenamtlichen Schiedspersonen keine Urteile, sondern bemühen sich, zwischen den zerstrittenen Parteien Frieden zu stiften. So schlichten sie und handeln mit den Betroffenen einen Kompromiss aus, der beide Seiten zufrieden stellt. Wer also nicht nur Gerechtigkeit sucht, sondern sich mit seinem Kontrahenten auch versöhnen möchte, sollte den Weg zu einer Schiedsperson nicht scheuen.

Für die örtliche Zuständigkeit der Schiedsperson ist grundsätzlich **der Wohnsitz** bzw. der Sitz oder die Niederlassung **der Gegenpartei** maßgeblich. Daneben gelten zusätzlich noch weitere besondere Zuständigkeitsregelungen. So ist z. B. bei Streitigkeiten innerhalb einer Hausgemeinschaft sowie zwischen Bewohnern unmittelbar aneinandergrenzender Hausgrundstücke unabhängig von der rechtlichen Beziehung der Parteien auch die Schiedsperson zuständig, in deren Bezirk das Haus belegen ist bzw. die Hausgrundstücke belegen sind.

Kann eine Schiedsperson ihr Amt vorläufig nicht wahrnehmen, soll sich die Antragstellerin oder der Antragsteller an die Schiedsperson wenden, die sie vertritt. Eine abweichende örtliche Zuständigkeit kann von den Parteien schriftlich oder durch zu Protokoll der von ihnen gewählten Schiedsperson gegebene Erklärungen vereinbart werden.

In bestimmten Streitfällen - den sogenannten Privatklaggesachen - müssen Sie, ehe Sie sich an das Gericht wenden können, zum Schiedsamt. Das sind Straftaten, bei denen die Staatsanwaltschaft Anklage nur dann erhebt, wenn sie ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

Solche Privatklaggedelikte sind:

- ⇒ **Hausfriedensbruch,**
- ⇒ **Beleidigung,**
- ⇒ **Verletzung des Briefgeheimnisses,**
- ⇒ **vorsätzliche einfache und fahrlässige Körperverletzung,**
- ⇒ **Bedrohung,**
- ⇒ **Sachbeschädigung,**
- ⇒ **Vollrausch, wenn die im Rausch begangene Tat eines der vorgenannten Vergehen ist**

Auch für eine Reihe von bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten ist ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorgeschrieben (obligatorische Schlichtung).

Bei diesen Streitigkeiten ist eine Klage nur dann zulässig, wenn vorher versucht worden ist, in einem solchen Verfahren den Streit einvernehmlich beizulegen (§ 53 Justizgesetz – JustG NRW).

Betroffen hiervon sind:

- ⇒ **nachbarrechtliche Streitigkeiten**
(z. B. Lärmbelästigung, Baum- und Strauchüberwuchs, Hinüberfall, Grenzabstände, usw.), es sei denn, es geht um Einwirkung von einem gewerblichen Betrieb,
- ⇒ **Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind,**
- ⇒ **Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität).**

Darüber hinaus stehen die Schiedsämter auch für andere als die vorgenannten bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten zur Verfügung, in denen ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren nicht vorgeschrieben ist. Deshalb versuchen Sie es auch in diesen Fällen mit dem Schiedsamt, ehe Sie an eine förmliche Austragung des Streites mit Rechtsanwalt und Gericht denken!



Die Kosten des Schiedsverfahrens sind nicht hoch

Nicht für die Schlichtungsverhandlung, sondern für das Schlichtungsverfahren wird von der Schiedsperson eine Gebühr von **20 €** erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr **30 €**.

Diese Gebühr kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles bis auf **50 €** erhöht werden. Dies kann z. B. dann gegeben sein, wenn mehrere Personen auf der einen oder auf beiden Seiten vorhanden oder wechselseitige Anträge zu verhandeln sind, wenn mehrere Schlichtungsverhandlungen notwendig sind oder der Schlichtungstermin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt.

Von der Befugnis, die Kosten zu ermäßigen oder von der Erhebung von Kosten ganz oder teilweise abzusehen, soll die Schiedsperson in der Regel Gebrauch machen, wenn die kostenhaftende Person glaubhaft macht (z. B. Vorlage einer Verdienstbescheinigung, eines Rentenbescheides, Arbeitslosennachweises, eines Sozialhilfebefehdes oder andere geeignete Unterlagen).

Zusätzlich können noch Auslagen der Schiedsperson (z. B. eine Dokumentenpauschale für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Ablichtungen von Protokollen und Bescheinigungen) anfallen. Die Höhe der Dokumentenpauschale bestimmt sich nach Nummer 31000 Nr. 1 bis 3 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG).